

## **Atlas – Förderung der Initiative für Recht und Freiheit e.V. Satzung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Atlas – Förderung der Initiative für Recht und Freiheit" e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein bekennt sich zu Freiheit und Marktwirtschaft sowie zur christlich-jüdischen Kultur Europas und den daraus resultierenden Werten der Aufklärung. Er räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er bekennt sich zur Verteidigung der Menschenwürde gem. Art.1 und zu den freiheitlichen und demokratischen Grundwerten, insbesondere dem Grundgesetz.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - a) des demokratischen Staatswesens in Deutschland (im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO),
  - b) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 AO),
  - c) der Volks- und Berufsbildung (im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO).
3. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch:
  - a) Aktivitäten zur Sicherung und zum Ausbau der Verfassungsprinzipien, insbesondere Demokratie, Marktwirtschaft, Rechtsstaat und Föderalismus als Ausdruck des Grundgesetzes. Die Aktivitäten richten sich auf das Wohl des ganzen Staates, der Gesamtheit seiner Bürger und sind nicht auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt (§ 2 Abs. 2 a);

- b) Vermittlung von finanzpolitischen Zusammenhängen, auch unter Einbeziehung der EU, im Sinne staatspolitischer Aufklärung und für die Gestaltung eines leistungsfähigen öffentlichen Finanzwesens (§ 2 Abs. 2 b);
- c) Aufklärung der Öffentlichkeit über die finanzwirtschaftlichen Grenzen der Leistungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates und der entsprechenden Belastung der Bürger (§ 2 Abs. 2 b);
- d) Aufbereitung finanzpolitischer wissenschaftlicher Studien in allgemein verständlicher Form für Verbraucher (§ 2 Abs. 2 b + c);
- e) Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse in allgemein verständlicher Form im Interesse der Verbraucher, die der Verein selbst durchführt (§ 2 Abs. 2 b);
- f) Entwicklung optimierender Vorschläge für die Grundsätze gesunder Finanzwirtschaft in einer Denkfabrik (§ 2 Abs. 2 b);
- g) Veranstaltung von Fachtagungen, Symposien sowie deren publizistische Verwertung. Zu den Veranstaltungen haben Wissenschaftler, Politiker, Publizisten und andere interessierte Personen Zugang (§ 2 Abs. 2 b und c);
- h) Zuwendung von Mitteln an andere, ebenfalls steuerbegünstigte, Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung im Rahmen von Abs. 2.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b) gegen die ethischen Standards des Vereins oder seine Interessen verstößt, Straftaten begeht, sowie Ansichten, die den Verein schädigen vertritt oder sonst das gedeihliche Vereinsleben beeinträchtigt;
- b. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

## **§ 6 Finanzierung des Vereins**

1. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln, Erhebung der Mitgliedsbeiträge sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, welche vom Vorstand vorgeschlagen werden. Diese können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung und -beschlüsse**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen oder wenn der Vorstand es für sachdienlich hält.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler oder hybrider Form zulässig. Bei der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Näheres bestimmt die Mitgliederordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis eine Woche vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen durchgeführt werden.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied sind fünf Stimmübertragungen zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - d. Wahl des Vorstandes,
  - e. Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
  - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden/Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands der Atlas Initiative für Recht und Freiheit e.V, Frankfurt für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Es ist die Blockwahl zulässig.

3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzern. Gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertretungsbefugt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
5. Eine Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks gemäß § 2.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, welche in Präsenz oder digital stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform gefasst werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
5. Zur Leitung der Geschäfte kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden.

### **§ 11 Vereinssektionen**

1. Der Verein kann rechtlich unselbständige Sektionen (Abteilungen) zur Erfüllung des Vereinszwecks unterhalten. Die Mitgliedschaft in einer Sektion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Das Nähere regelt die Sektionsordnung, welche von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
2. Die Sektionen dürfen nur im Namen des Vereins mit dem Sektionszusatz auftreten, den der Vorstand vorgibt.
3. Alle Mitglieder, die ein Interesse an einer Sektion haben, können sich nach Maßgabe und unter den in der Sektionsordnung bestimmten Voraussetzungen dieser anschließen und in ihr mitwirken. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Sektionsleitung entsprechend der Kapazitäten.

4. Die Sektion wird durch einen Leiter und dessen Stellvertreter vertreten, welche vom Vorstand bestimmt werden.
5. Die Sektionsleitung nimmt nach Einladung durch den Vorstand an dessen Vorstandssitzungen teil.
6. Die Sektionen können kein eigenes Vermögen bilden. Ihnen kann jedoch vom Vorstand das Recht eingeräumt werden, einen Teil des Vereinsvermögens zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche selbst mit einer eigenen Kasse und einem Unterkonto zu verwalten. Sie unterliegen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und Mittelverwendung der Kontrolle durch den Vorstand.
7. Die Sektion ist aufgelöst, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

### **§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

### **§ 12 Datenschutz**

Um den Vereinszweck zu erfüllen, werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. DSGVO, BDSG) personenbezogene Daten über die Mitglieder in der Vereins-Datenverarbeitung gespeichert, übermittelt und verändert. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Herausgabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich zwingend geboten ist. Eine vom Vorstand beschlossene vereinsinterne Datenschutzrichtlinie kann Einzelheiten konkretisieren.

### **§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das demokratische Staatswesen in Deutschland oder für einen der anderen Vereinszwecke.

## **§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

07. Juni 2025